

„unwiderstehliche Macht“ habe, eine besondere Sache an sich zu nehmen, so meinen wir, daß er nicht nur die Macht habe, die Sache an sich zu nehmen, sondern auch die Macht habe, den etwa entgegengesetzten Widerstand eines B zu brechen. Sagen wir hingegen hinsichtlich dieser Lage, daß A bloß die „widerstehliche Macht“ dieser Leistung habe, so meinen wir keineswegs, daß er überhaupt keine Macht habe, sondern wir meinen, daß er die Macht habe, jene Sache an sich zu nehmen, daß er aber nicht die Macht habe, einen dieser Leistung entgegengesetzten Widerstand des B zu brechen. Eine „widerstehliche Macht“ steht jemandem zu, er ist also „widerstehlicher Machthaber“, wenn und insoweit in der Welt Allgemeine, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemand einen seiner besonderen Leistung entgegengesetzten Widerstand überwindet, nicht gegeben sind. Sagen wir also, daß jemandem eine „widerstehliche Macht“ besonderer Leistung zusteht, so sagen wir, daß ihm zwar die Macht solcher Leistung zustehe, nicht aber die Macht, besonderen Widerstand gegen jene Leistung zu überwinden. Selbstverständlich steht in der Welt hinsichtlich besonderer Leistung keinem Menschen eine „überhaupt“ „unwiderstehliche Macht“ zu, sondern immer nur eine hinsichtlich besonderen Widerstandes „unwiderstehliche Macht“. Ebenso ist auch mit der Rede, daß jemandem eine „widerstehliche Macht“ besonderer Leistung zusteht, stets nur gemeint, daß ihm eine hinsichtlich besonderen Widerstandes widerstehliche Macht besonderer Leistung zusteht. Daß mit den Worten „unwiderstehliche Macht“ und „widerstehliche Macht“ stets zwei Mächte gemeint werden, zeigt sich etwa auch in der Rede: „Ich kann das vollbringen, wenn auch (trotzdem) B Widerstand leistet“ und „Ich kann das nur vollbringen, wenn B keinen Widerstand leistet“. Die letztere Rede besagt keineswegs: „Ich kann das nicht vollbringen“, sondern: „Ich habe die Macht dieser Leistung, aber ich habe nicht die Macht, Widerstand des B gegen diese Leistung zu brechen“. „Eine Leistung vollbringen“ und „Widerstand gegen diese Leistung überwinden“ sind eben zwei verschiedene Leistungszusammenhänge. Jenem, dem eine „unwiderstehliche Macht besonderer Leistung“ zusteht, steht nicht nur die Macht jener Leistung zu, sondern auch die Macht, durch eine andere Leistung — Widerstandsüberwindung — jene erstere Leistung zu „fördern“, da er mit der Überwindung des Widerstandes eine Verhinderung jener Leistung verhindert, dann also jene Leistung vollbringen kann. Die Förderungsmacht kann wieder entweder eine „unmittelbare Macht“ oder eine „mittelbare Macht“ sein, so daß wir eine „unmittelbar unwiderstehliche Macht“ („unmittelbare Zwangsmacht“) von einer „mittelbar unwiderstehlichen Macht“ („mittelbaren Zwangsmacht“) unterscheiden können.